



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

| | |
|---------------------|------------|
| Drucksache | |
| - öffentlich - | |
| DS-496/21-26 | |
| Datum | 24.10.2023 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|-----------------------------|------------|---------------------|
| Magistrat | 31.10.2023 | beschließend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 05.12.2023 | beschlussempfehlend |
| Stadtverordnetenversammlung | 14.12.2023 | beschließend |

Betreff:

Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR - gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main hier: § 12 Abs.3

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die jetzige Form des § 12 Abs. 3 der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR regelt, dass bei einem positiven Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen 25 % der Überzahlung bei der AöR bleiben und 75 % innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträgerin zurückfließen. Der Verwaltungsrat kann jährlich über die Verwendung der 25 % beschließen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR aufgrund ihrer Finanzierungs-, und Kapitalstruktur nicht darauf angewiesen ist, über einen Einbehalt von Überzahlungen aus den durch Kostenerstattungsbeiträgen finanzierten Bereichen Rücklagen zu generieren.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachstehende Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR:

Aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 83) i.V.m. § 126a und § 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90), haben die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Raunheim am xx.xx.xxxx und Rüsselsheim am Main am xx.xx.xxxx die 1. Änderung der nachfolgenden Anstaltssatzung zur Bildung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR beschlossen:

Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main

Artikel 1

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 3:

Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand nach der Feststellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen des jeweiligen Trägers hat der betroffene Anstaltsträger auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Ein positiver Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen fließt dem betroffenen Träger wieder zu, sofern es die Liquiditätsausstattung der AöR erlaubt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

A. Ziel

Vorlagenziel ist die Anpassung der Anstaltssatzung des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.

B. Ausgangslage

Mit Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR war ein Aufbau von Rücklagen zur Abfederung von kurzfristigem Kapitalbedarf vorgesehen, da der Städteservice als selbständige Körperschaft öffentlichen Rechts keine Liquiditätskredite auf eigene Rechnung aufnehmen darf.

C. Weitere Vorgehensweise

Durch die in den letzten Jahren seit Gründung der Anstalt gelebte betriebliche Praxis ist allerdings klargeworden, dass diese Rücklagenbildung für den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR nicht notwendig ist, da der Städteservice de facto vollfinanziert ist. Daher ist der Regelungszweck hinter der Satzungsnorm nicht erfüllt und die Satzungsregelung damit nicht notwendig. Insofern kann diese Regelung entfallen. Am 05. Juli 2022 stimmte der Verwaltungsrat der entsprechenden Verwaltungsratsvorlage AöR 2022/05 zu.

D. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 15 Abs. 1. der Anstaltssatzung müssen vom Verwaltungsrat beschlossene Änderungen der Anstaltssatzung durch die Stadtverordnetenversammlungen beider Trägerkommunen ebenfalls beschlossen werden, um Gültigkeit zu erlangen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Mit der gegenständlichen Satzungsänderung wird geregelt, dass eventuelle Überschüsse aus der Kostenabrechnung (Spitzabrechnung) vollständig an die Städte zurückgezahlt werden müssen und nicht wie bisher ein Anteil von 25 % beim Städteservice Raunheim/Rüsselsheim verbleibt. Die neue Regelung ist somit positiv für den städtischen Haushalt.

F. Auswirkungen auf Dritte

Auswirkungen auf beteiligte Dritte außerhalb des Kreises der kommunalen Träger der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR (Stadt Raunheim/ Stadt Rüsselsheim am Main) sind nicht erkennbar.

G. Auswirkungen auf das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima, weder positive noch negative, mit dieser Entscheidung verbunden.

Rüsselsheim am Main, den 31.10.2023

Udo Bausch
Oberbürgermeister